

Satzung
über die nähere Ausgestaltung des örtlichen Auswahlverfahrens
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten
Vom 01. April 2011

Auf Grund von Art. 5 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl 2007 S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten, in der Folge als Hochschule Kempten bezeichnet, folgende

S a t z u n g:

§ 1

An der Hochschule Kempten bestehen Zulassungsbeschränkungen (NC) in Studiengängen gemäß der jeweiligen Satzung über Zulassungszahlen an der Hochschule Kempten.

§ 2

Vorabquote für qualifizierte Berufstätige

¹Die Vorabquote für qualifizierte Berufstätige wird nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BayHZG auf 2 v. H. festgesetzt. ²Im Rahmen dieser Quote wird eine Sonderquote für Bewerberinnen und Bewerber um die Zulassung zu einem Probestudium im Sinne von Art. 45 Abs. 2 Satz 1, 2. Alternative BayHSchG, §§ 31 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 2. Alternative, 31 c QualIV und § 3 a der Satzung über das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Hochschule Kempten gebildet. ³Der Anteil der Sonderquote entspricht dem Anteil der Bewerberinnen und Bewerber um die Zulassung zum Probestudium an der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber nach Art. 45 BayHSchG.

§ 3

Vorabquote für Spitzensportler

Die Vorabquote für Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader eines Bundesfachverbands des Deutschen Olympischen Sportbunds angehören oder auf Grund sonstiger besonderer berechtigter Umstände an den Studienort gebunden sind, wird nach Art. 5 Abs. 3 Satz 2 BayHZG auf 1 v. H. festgesetzt.

§ 4

Vorabquote für ein Verbundstudium

Zusätzlich zu den Vorabquoten nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 BayHZG i.V.m. § 2 dieser Satzung werden nach Art. 5 Abs. 3 Satz 3 BayHZG weitere 4 v. H. der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorweg abgezogen für Bewerberinnen und Bewerber, die das Studium in einem Studiengang aufnehmen möchten, der so ausgestaltet ist, dass parallel zum Studium eine Berufsausbildung absolviert werden kann (Verbundstudium).

§ 5

Nicht ausgeschöpfte Vorabquoten

Werden Studienplätze in den Vorabquoten nicht in Anspruch genommen, so erfolgt die Verteilung der entsprechenden Studienplätze im Rahmen des § 6 dieser Satzung.

§ 6

Ergänzendes Hochschulauswahlverfahren

Die nach der jeweiligen Satzung über Zulassungszahlen an der Hochschule Kempten nach Abzug der Vorabquoten noch zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach Art. 5 Abs. 4 und 5 BayHZG gemäß nachstehender Reihenfolge verteilt:

1. **70 v. H.** der verbleibenden Studienplätze werden nach der **Durchschnittsnote** der Hochschulzugangsberechtigung vergeben;
2. **10 v. H.** der Studienplätze werden nach **Wartezeit** vergeben;
3. **20 v. H.** der Studienplätze werden nach **studiengangspezifischer Berufsausbildung** vergeben, wobei sich die berücksichtigungsfähigen Berufsausbildungen aus einem von der zuständigen Fakultät gebilligten Verzeichnis der einschlägigen Ausbildungsberufe ergeben; hierbei werden alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einschlägiger Berufsausbildung in der Reihenfolge ihrer Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung berücksichtigt.

§ 7

Postgraduale Studiengänge

¹Bei postgradualen Studiengängen wird die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach Bildung einer Vorabquote entsprechend Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 BayHZG im Rahmen des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens auf Grund der Maßstäbe getroffen, die Voraussetzung für den Zugang zu dem postgradualen Studiengang sind.

²§ 4 dieser Satzung gilt entsprechend. ³Anstelle des Auswahlmaßstabes im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren "studiengangspezifische Berufsausbildung" in § 5 Nr. 3 dieser Satzung tritt der Auswahlmaßstab "studiengangspezifische Berufstätigkeit".

§ 8 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Hochschule Kempten vom 29.03.2011 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Kempten vom 29.03.2011.

Kempten, den 01. April 2011

Prof. Dr. Robert F. Schmidt
- Präsident -

Diese Satzung wurde am 07.04.2011 in der Hochschule Kempten niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 07.04.2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 07.04.2011.